



Beglaubigte Abschrift

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Az.: L 6 AS 98/14 NZB

Az.: S 41 AS 1050/10 SG Düsseldorf

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

Klägerin und Beschwerdegegnerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt

gegen

Jobcenter Wuppertal, vertreten durch den Geschäftsführer, Bachstraße 2,
42275 Wuppertal

Beklagter und Beschwerdeführer

hat der 6. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen am 02.03.2015 durch den Vizepräsidenten des Landessozialgerichts Löns als Vorsitzenden, die Richterin am Landessozialgericht Schimm und den Richter am Landessozialgericht Schäfer beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 01.10.2013 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Kosten der Unterkunft für den Zeitraum **Januar 2010 bis Juni 2010**. Die Klägerin bezieht seit dem 1.1.2005 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Sie bewohnt eine Wohnung mit 55 m²; die Kaltmiete beträgt 286,32 €.

Mit Schreiben vom 24.6.2009 teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass die von ihr bewohnte Wohnung nicht angemessen sei. Für eine alleinstehende Leistungsempfängerin sei eine Grundmiete von 222,75 € angemessen. Dieser Betrag ergebe sich aus der angemessenen Wohnungsgröße von 45 m² und einem Quadratmeterpreis von 4,95 €. Der Beklagte forderte die Klägerin auf, sich bis zum 31.9.2009 um eine neue Wohnung zu bemühen. Die Klägerin wurde auf die Möglichkeit der Absenkung der tatsächlichen Mietkosten auf ein angemessenes Maß hingewiesen.

Mit Bescheid vom 13.11.2009 bewilligte der Beklagte Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum 1.1.2010 bis 30.6.2010. Er berücksichtigte ab dem 1.1.2010 **nur noch eine Grundmiete von 222,75 €** zuzüglich der tatsächlichen Heiz- und Nebenkosten.

Mit ihrem Widerspruch machte die Klägerin geltend, dass es sich bei der Wohnung um eine sogenannte „Bestandswohnung“ handle, die vor dem Jahr 2005 seitens des Sozialamtes bewilligt worden sei. Sie sei derart in das soziale Umfeld integriert, dass ihr der Umzug auch aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar sei; außerdem sei ihre Mutter erst vor kurzer Zeit in die Nähe gezogen, um sich von ihr betreuen lassen zu können.

Mit Widerspruchsbescheid vom 1.3.2010 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Die Klägerin sei bereits 2005 auf die Unangemessenheit der Unterkunftskosten hingewiesen worden. Mit Schreiben vom 24.6.2009 sei ein erneuter Hinweis erfolgt. Es sei nicht ersichtlich, dass der Klägerin ein Umzug aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar sein. Auch eine Pflegebedürftigkeit der Mutter spreche nicht für den Verbleib in der Wohnung; es sei ausreichender Wohnraum zu den genannten Konditionen vorhanden.

Die Klägerin hat schriftsätzlich beantragt,

den Beklagten unter Änderung des Bescheides vom 13.11.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.3.2010 zu verurteilen, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von insgesamt 759,00 € zu gewähren.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im Einverständnis der Beteiligten hat das Sozialgericht ohne mündliche Verhandlung hat das Sozialgericht durch Urteil vom 01.10.2013 den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 13.11.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.3.2010 verurteilt, der Klägerin für den Zeitraum 1.1.2010 bis 30.6.2010 Leistungen für die Unterkunft in Höhe von monatlich 276,00 € zuzüglich der tatsächlichen Heiz und Nebenkosten zu gewähren. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Zur Begründung hat das Sozialgericht ausgeführt, die Klägerin habe einen Anspruch auf die Übernahme höherer Kosten der Unterkunft in dem streitigen Zeitraum. Die Kammer habe einen Quadratmeterpreis von 5,52 € für den streitigen Zeitraum bei einer angemessenen Wohnungsgröße von 50 m² für einen Ein-Personenhaushalt zu Grunde gelegt. Soweit der Beklagte einen Quadratmeterpreis von 4,95 € berücksichtige, sei dem nicht zu folgen, **dieser Wert beruhe nicht auf einem schlüssigen Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.** Unter Darstellung der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei die Kammer zu dem Ergebnis gekommen, **dass das vom Beklagten vorgelegte schlüssige Konzept die Vorgaben des BSG nicht erfülle.** Ohne ein solches Konzept seien die konkret als angemessen anzusehenden Kosten anhand eines nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden Quadratmeterpreises zu ermitteln. **Zur Bestimmung des angemessenen Quadratmeterpreises habe die Kammer auf den örtlichen Mietspiegel von 2010 zurückgegriffen.** Unter Verweis auf die Berechnungen im Urteil des SG Düsseldorf (S 18 AS 3613/12) ergebe sich ein angemessener Quadratmeterpreis von 5,52 €.

Soweit die Klägerin darüber hinausgehend die tatsächlichen Kosten der Unterkunft i.H.v.

286,32 € geltend gemacht habe, sei die Klage abzuweisen gewesen.

Das Sozialgericht hat die Berufung nicht zugelassen.

Gegen das am 2.1.2014 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 15.1.2014 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Der Senat hat den Beklagten in zwei ausführlichen Richterbriefen darauf hingewiesen, dass die Nichtzulassungsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg hat.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Akte des Sozialgerichts Düsseldorf S 10 AS 1283/10 ER sowie der von der Beklagten beigezogenen Verwaltungsakten verwiesen. Dieser ist Gegenstand der Beratung gewesen.

II.

Die Beschwerde ist gemäß § 145 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig aber nicht begründet.

Nach § 144 Abs. 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro nicht übersteigt. Das ist hier der Fall, weil der nachzuzahlende Betrag für den streitigen Zeitraum lediglich 319,50 Euro ($276,00 - 222,75 = 53,25 \times 6 = 319,50$) beträgt.

Gem. § 144 Abs. 2 SGG ist eine Berufung zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Abs. 2 Nr. 1), das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Abs. 2 Nr. 2) oder ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann (Abs. 2 Nr. 3).

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtsache i.S.v. § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG, wenn sie eine bisher ungeklärte Rechtsfrage aufwirft, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Ein Individualinteresse genügt nicht (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl., § 144 Rn 28 f. m.w.N.*). Die Rechtsfrage darf sich nicht unmittelbar und ohne weiteres aus dem Gesetz beantworten lassen oder bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden sein (*vgl. BSG Beschluss vom 15.09.1997 - 9 BVg 6/97 - zum gleichlautenden § 160 SGG*). Die Rechtsfrage muss klärungsbedürftig und klärungsfähig sein. Die bloße Klärung von Tatsachenfragen begründet keine grundsätzliche Bedeutung (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a.a.O., § 144 Rn 29 m.w.N.*).

Die Rechtsfrage hinsichtlich der Zugrundelegung von Mietspiegeln als Grundlage eines Angemessenheitskonzepts ist höchstrichterlich geklärt. Aus der mittlerweile umfangreichen Rechtsprechung des BSG zum "schlüssigen Konzept" und der Verwendung von Mietspiegeln bei dessen Erstellung (z.B. *BSG Urteil vom 13.04.2011 - B 14 AS 106/10- betreffend Freiburg und insbesondere zur Vermutung ausreichenden Bestandes bei Vorliegen eines qualifizierten Mietspiegels; BSG Urteil vom 20.12.2011 - B 4 AS 19/11 R betreffend Duisburg und insbesondere das Erfordernis weiterer Ermittlungen bei Zugrundelegung nur bestimmter Tabellenfelder eines Mietspiegels*) lassen sich die auch im vorliegenden Fall erheblichen Rechtsfragen beantworten. Die Rechtslage ist insoweit geklärt.

Die vom Beklagten als im allgemeinen Interesse klärungsbedürftig angesehene Frage, ob die im streitigen Zeitraum vom Beklagten konkret verwendete Angemessenheitsgrenze im Hinblick auf die Rechtsprechung des BSG zutreffend ist, weist keine grundsätzliche Bedeutung auf. Auch wenn der Beklagte ein (nach seiner Meinung) schlüssiges Konzept anwendet, handelt es sich bei der jeweiligen Bewilligung der Unterkunftskosten doch um Einzelfallentscheidungen. Zudem kann die für das Stadtgebiet Wuppertal geltende Angemessenheitsgrenze (naturgemäß) keine Geltung über den örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich des Beklagten hinaus beanspruchen. Zwar mag die Tatsachenfrage, ob das Konzept des Beklagten tatsächlich schlüssig ist, nicht geklärt sein, es handelt sich jedoch nicht um eine klärungsbedürftige Rechtsfrage.

Der bisher nicht vorgetragene Zulassungsgrund der Divergenz führt in diesem Einzelfall nicht zur Zulassung der Berufung. Vorliegend hat das SG keinen von der Rechtsprechung der obersten Gerichte abweichenden abstrakten Rechtsgrundsatz aufgestellt. Zwar weicht das Urteil insofern von der Rechtsprechung des BSG ab, als es bei der Frage der Angemessenheit der KdU lediglich auf die Nettokaltmiete (ohne Nebenkosten) abstellt, jedoch ist diese Abweichung im Ergebnis nicht entscheidungserheblich (vgl. *BSG Urteil vom 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R – juris, Rdnr 31*).

Selbst bei Zugrundelegung des Konzeptes des Beklagten würde sich unter zusätzlicher Berücksichtigung der fiktiven angemessenen Betriebskosten (ohne Heizung) kein tatsächlich niedrigerer Betrag als im Urteil des Sozialgerichts ausgesprochen, ergeben. Dies resultiert aus den im Vergleich zum maßgeblichen Betriebskostenspiegel NRW relativ niedrigen Betriebskosten für die Wohnung der Klägerin. **Zudem hat der Senat erhebliche Zweifel daran, ob es der Klägerin hier tatsächlich zumutbar war, die Wohnung zu wechseln.**

Die Berufung ist auch nicht wegen eines Verfahrensmangels nach § 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG zuzulassen. Ein Verfahrensmangel ist ein Verstoß gegen eine Vorschrift, die das sozialgerichtliche Verfahren regelt. Der Mangel bezieht sich nicht auf den sachlichen Inhalt des Urteils, so dass es nicht um die Richtigkeit der Entscheidung gehen kann, sondern lediglich um das prozessuale Vorgehen des Gerichts auf dem Weg zum Urteil oder die Zulässigkeit des Urteils (vgl. *LSG Bayern Beschluss vom 18.09.2009 – L 11 AS 499/09 NZB – juris Rdnr. 14*). Bei der Beurteilung, ob dem SG ein Verfahrensmangel unterlaufen ist, der die Zulassung der Berufung rechtfertigen könnte, muss von dessen Rechtsauffassung ausgegangen werden (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a.a.O., § 144 Rz. 32a*). Ein Fehler in der Beweiswürdigung ist regelmäßig kein Verfahrensmangel, da solche Fehler nicht dem äußeren Verfahrensgang, sondern dem materiellen Recht zuzurechnen sind (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a.a.O., § 144 Rz. 34a*).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs. 1 S. 1 SGG.

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (§ 177 SGG). Nach § 145 Abs. 4 S. 4 SGG wird das Urteil des Sozialgerichts mit der Ablehnung der Beschwerde rechtskräftig.

Löns

Schäfer

Schimm

